

Wahlordnung

der Verfassten Studierendenschaft

der Universität Bremen

für die Wahlen zum Studierendenrat

in der Fassung vom 11.01.1996,

zuletzt geändert am 26.02.2014

§ 1

Grundsätze der Wahl

- (1) Die Vertreter*innen im Studierendenrat werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte hat bei der Wahl eine Stimme, die für eine*n Kandidat*in abgegeben wird. Gleichzeitig gilt die Stimme als für die Liste abgegeben, für die die gewählte Person kandidiert. Die Stimme kann auch allein für die Liste abgegeben werden.
- (3) Die Briefwahl ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewährleistet.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vertreter*innen im Studierendenrat beträgt regelmäßig ein Jahr und endet mit der Konstituierung des neuen Studierendenrats.
- (2) Die Studierendenratswahlen finden während der Vorlesungszeit statt. Sie werden in der Regel an die Gremienwahlen der Universität Bremen gekoppelt.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind:
 - Wahlkommission
 - Wahlleiter*in
 - Wahlprüfungskommission
- (2) Die Mitglieder dieser Wahlorgane müssen immatrikulierte Studierende der Universität Bremen sein.

§ 4

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Studierenden zu, die zum Zeitpunkt der Wahl an der Universität Bremen immatrikuliert sind und ihren Studierendenschaftsbeitrag bezahlt haben.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht steht auch den ausländischen Studierenden zu, die eine Zusage auf einen Studienplatz an der Universität Bremen haben.
- (3) Gültige Wahlausweise sind:
1. der Studierendenausweis des erstimmatrikulierten Studienfaches,
 2. die Studienplatzzusage gemäß Absatz 2
 3. der von der Universität Bremen ausgestellte Zweitausweis (bis zum Freitag vor Beginn der Wahlwoche, 15 Uhr kann Wahlberechtigten deren Wahlausweis verloren gegangen ist, im Studierendenreferat (VWG), Erdgeschoss, eine Zweitberechtigung erteilt werden).
- (4) Die Wahlkommission kann abweichend von den Regelungen in §§ 10, 11, 13 und 14, die Verwendung von Wahlausweisen betreffend, ein anderes Verfahren zur Kontrolle der Stimmabgabe beschließen, wenn damit die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe ebenfalls gewährleistet ist.

§ 5

Die Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission nimmt die ihr durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung der Einzelheiten der Wahldurchführung, insbesondere über:
1. die Verlängerung der Wahl gemäß § 8 Abs. 3
 2. die Feststellung des Wähler*innenverzeichnisses,
 3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
 4. die Heranziehung von Wahlhelfer*innen,
 5. die Gültigkeit der Stimmen,
 6. die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Rechtzeitig vor Ende der laufenden Wahlperiode ist die Wahlkommission zu bilden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Wahlkommission gehören 3 Studierende an, die vom Studierendenrat nach Verhältniswahlrecht gewählt werden (personalisierte Listenwahl).
- (3a) Es werden bis zu 3 stellvertretende Mitglieder der Wahlkommission vom Studierendenrat nach Verhältniswahlrecht gewählt (personalisierte Listenwahl).
- (3b) Tritt eines der Mitglieder der Wahlkommission zurück, rückt das stellvertretende Mitglied mit den meisten Stimmen nach. Der Rücktritt muss schriftlich beim Präsidium des Studierendenrats eingereicht werden.
- (3c) Tritt der*die Wahlleiter*in zurück, so übernimmt der*die stellvertretende Wahlleiter*in seine*ihre Aufgaben. Die Position des*der stellvertretenden Wahlleiter*in wird durch ein stellvertretendes Mitglied besetzt.
- (4) Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen selber nicht für die Wahl kandidieren.

- (5) Die Wahlkommission beschließt mit 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse der Wahlkommission sind öffentlich bekannt zu machen. Es genügt die Bekanntgabe an den Wahlurnen, im AStA und an den AStA-Info-Brettern.
- (6) Die Wahlkommission kann mit Zustimmung der Wahlprüfungskommission die Wahl abbrechen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet werden kann.
- (7) Über die Beschlüsse der Wahlkommission ist eine Niederschrift anzufertigen. Niederschriften müssen von der Wahlkommission bestätigt werden.
- (8) Die Wahlkommission beschließt auf ihrer Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. Der*die Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen einberufen. Außerordentliche Sitzungen bedürfen einer Einladungsfrist von mindestens 24 Stunden. Die Einladung ist den Mitgliedern der Wahlkommission auf einem der kurzen Einladungsfrist entsprechenden Wege zuzustellen.
- (9) Gegen Beschlüsse der Wahlkommission zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 kann beim Studierendenrat Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch kann im Studierendenrat mit absoluter Mehrheit angenommen werden.
- (10) Die Wahlkommission wählt aus ihrem Kreise eine*n Wahlleiter*in, eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in sowie eine*n Schriftführer*in.
- (11) Der*die Wahlleiter*in leitet die Sitzungen der Wahlkommission, lädt die konstituierende Sitzung des Studierendenrates ein, führt die notwendigen Auslosungen durch, erstellt das Wahlausschreiben, koordiniert die Heranziehung und Abrechnung der Urnendienste und Wahlhelfer*innen und besorgt die Verwaltung und Archivierung der Wahlunterlagen.
- (12) Der*die Schriftführer*in erstellt die Protokolle der Sitzungen der Wahlkommission und die Niederschrift der Beschlüsse.

§ 6 (gestrichen)

§ 7 Die Wahlprüfungskommission

- (1) Die Wahlprüfungskommission nimmt die ihr durch § 17 bestimmten Aufgaben wahr.
- (2) Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Studierenden, die vom Studierendenrat nach Verhältniswahlrecht gewählt werden (personalisierte Listenwahl).
- (3) Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Wahlkommission sein.
- (4) Die Wahlprüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Davon abweichend bedarf die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung gemäß § 17 (9) einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Über die Beschlüsse der Wahlprüfungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen. Niederschriften müssen von der Wahlprüfungskommission auf ihrer nächsten Sitzung bestätigt werden.

§ 8 Dauer der Wahl

- (1) Die Wahl findet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Montag bis Freitag) statt.
- (2) Die Wahlurnen sind mindestens in der Zeit von 10:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Wahlkommission kann in besonderen Fällen für einzelne Urnen etwas anderes beschließen, insbesondere wenn eine ordentliche Besetzung der Wahlurne nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Wahlkommission kann die Wahl gemäß § 5 Abs. 5 einmalig um bis zu zwei Veranstaltungstage verlängern. Die Wahl soll verlängert werden, wenn die Wahlbeteiligung am vorletzten Wahltag nach Schließung der Wahllokale unter dem Durchschnitt der Wahlbeteiligung der letzten drei Wahlen zum gleichen Zeitpunkt liegt.

§ 9 Wahlhelfer*innen

- (1) Zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung kann die Wahlkommission Wahlhelfer*innen heranziehen.
- (2) Die Wahlhelfer*innen erhalten den tariflich geregelten Stundenlohn für studentische Hilfskräfte als Aufwandsentschädigung.
- (3) Wahlhelfer/innen müssen immatrikulierte Studierende der Universität Bremen sein. Stehen genügend Wahlhelfer*innen zur Verfügung, haben Nichtkandidat*innen Vorrang vor Kandidat*innen. In jedem Fall dürfen an einer Urne nicht zwei Kandidat*innen und/oder Mitglieder der gleichen Liste/Listenverbindung Aufsicht führen. Die Urnenbesetzung für die jeweilige Urne sollte nach Möglichkeit quotiert sein.
- (4) Vor Beginn der Wahl müssen alle Wahlhelfer*innen über ihre Unparteilichkeit, Arbeitsaufgaben sowie etwaige Verhaltensmaßnahmen belehrt werden.

§ 10 Wahlausschreiben

- (1) Nachdem der Studierendenrat die Wahltage bestimmt hat, erstellt die Wahlkommission ein Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben muss spätestens 30 Veranstaltungstage vor der Wahl hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag des Erlasses
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenrates
 3. den Hinweis, dass nur Studierende wählen dürfen, die über einen gültigen Wahlausweis verfügen
 4. den Hinweis, wie die Verteilung der Wahlausweise erfolgt und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch gegen den Wahlausweis erhoben werden kann
 5. die Aufforderung, bis zum 21. Tag, 13:00 Uhr, vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlkommission einzureichen sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge
 6. den Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist
 7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden
 8. Ort und Zeit der Stimmabgabe

9. den Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der Briefwahl
10. den Hinweis auf die Möglichkeit, bei der Wahlkommission oder beim Wahlleiter die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung einzusehen.

(3) Das Wahlausschreiben ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 11 Wähler*innenverzeichnis

(1) Die Wahlkommission stellt je ein Wähler*innenverzeichnis in alphabetischer und numerischer Reihenfolge auf, das den Namen, den Vornamen und die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten muss.

(2) Jede*r Wahlberechtigte kann gegen das Wähler*innenverzeichnis schriftlich Einspruch einlegen. Einspruch ist bis zum 21. Tag 13 Uhr vor Beginn der Wahl zulässig. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über den Einspruch und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Verzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wähler*innenverzeichnis sind von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission abzuzeichnen.

(4) Das Wähler*innenverzeichnis kann nach dem in Abs. 3 angegebenen Zeitpunkt nur geändert werden, wenn ein*e Wahlberechtigte*r das Wahlrecht verliert.

(5) Hat ein*e Wahlberechtigte*r einen Zweitausweis, so darf er*sie nur mit diesem wählen. Diese Wahlberechtigten sind auf einer Liste zu erfassen, anhand derer die Wahlhelfer/innen und die Wahlkommission bei der Stimmabgabe die Einhaltung dieser Regelung überprüfen.

§12 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge können als Einzel- oder als geschlossene Listenvorschläge bei der Wahlkommission eingereicht werden. Bei Listenvorschlägen ist eine Liste mit der Reihenfolge für den Stimmzettel beizufügen. Es müssen explizit Name und ggf. Kurzbezeichnung der Liste benannt werden.

(2) Die Wahlvorschläge können zusätzlich zum Listennamen mit einem Kennwort versehen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, ggf. Rufname, Anschrift und Email-Adresse,
2. Studiengang,
3. Studiensemester,
4. Matrikelnummer und
5. Namen der Liste/Listenverbindung, für die kandidiert wird bzw. ob es sich um eine Einzelkandidatur handelt.

(4) Jede*r Kandidat*in muss mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, dass er*sie die Kandidatur unterstützt.

(5) Jede*r Kandidat*in kann nur für eine Liste kandidieren.

(6) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Kandidat*innen miteinander verbunden werden. Listenverbindungen werden gemeinsam auf dem Stimmzettel geführt. Die Reihenfolge der Listen hintereinander sollte angegeben sein. Im anderen Falle entscheidet das Los.

(7) Kandidat*innen gemäß § 4 Abs. 2 müssen zusätzlich einen universitären Nachweis über ihre Studienzusage erbringen.

§ 13

Technische Vorbereitungen der Wahl

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge werden die Stimmzettel erstellt. Die Stimmzettel enthalten nur:

- Namen,
- Vornamen,
- ggf. Rufnamen,
- Studiensemester und
- Studiengang/Studiengänge.

Studiensemester und/oder Studiengang/Studiengänge können auf Wunsch der*des Kandidat/in/en entfallen. Die Stimmzettel enthalten bei Listenvorschlägen darüber hinaus den Listennamen, ggf. das Kennwort. Falls innerhalb einer Liste verschiedene Gruppierungen vorhanden sind, können die Kandidat*innen auf Wunsch einen diesbezüglichen Zusatz hinter ihrem Namen erhalten. Sonstige Zusätze sind nicht erlaubt.

(2) Die Reihenfolge der Listen/Listenverbindungen und Einzelkandidaturen auf dem Stimmzettel wird vom Wahlleiter nach Prüfung der Korrektheit der Wahlvorschläge einen Tag nach Abgabeschluss öffentlich ausgelost und bekannt gegeben.

(3) Jede Liste/Listenverbindung und Einzelkandidatur erhält eine gleich große Kopfzeile auf dem Stimmzettel, die die Nummer, den Namen und ggf. das Kennwort beinhaltet. Der Platz für die Kandidat*innen unterhalb der Kopfzeile soll die gleiche Breite wie die Kopfzeile erhalten. Für den Fall, dass mehr Kandidat*innen in einer Liste sind als in der Spalte für diese Liste Platz haben, kann die Wahlkommission die Kandidat*innen auf die Spalte rechts und links verteilen. Die Schriftgrößen auf dem Stimmzettel dürfen sich von Liste zu Liste nicht unterscheiden.

(4) Der Stimmzettel ist vor der Drucklegung für drei volle Veranstaltungstage als Muster auszuhängen. Einsprüche gegen diesen Stimmzettel sind schriftlich mit Begründung bis zum vierten Tag nach Aushang, 13.00 Uhr, bei der Wahlkommission einzureichen.

(5) Briefwahlunterlagen können nach Ablauf der Einspruchsfrist (Absatz 4), spätestens jedoch bis zum drittletzten Tag der Wahl unter Vorlage des Wahlausweises bei der Wahlkommission abgeholt werden. Sollten die Unterlagen dem*der Wahlberechtigten zugesandt werden, so ist der Antrag auf Briefwahl spätestens am drittletzten Wahltag unter Vorlage des Wahlausweises bei der Wahlkommission zu stellen. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist auf dem Wahlausweis und im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken. Anträge auf Briefwahl können bis zu einem Tag vor Wahlbeginn, 17.00 Uhr, schriftlich ohne Vorlage des Studierendenausweises gestellt werden. Der Name ist im Wähler*innenverzeichnis unverzüglich zu markieren.

(6) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses stattfinden kann. Im Umkreis von fünf Metern um die Wahlurnen darf keine Wahlwerbung stattfinden.

§ 14 Wahlhandlung

(1) Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens zwei Wahlhelfer*innen anwesend sein. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(2) Der*die Wähler*in hat durch Vorlage des Wahlausweises im Wahlraum seine*ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Die Wahlhelfer*innen prüfen anhand einer Liste die Wahlberechtigung mit diesem Ausweis. Auf Verlangen hat der*die Wähler*in sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Nachdem die Wahlberechtigung festgestellt wurde, erhält der*die Wähler*in den Stimmzettel. Er*sie hat im Wahlraum durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welche*n Kandidat*in oder welche Liste er*sie wählt. Die Wahlhelfer*innen vermerken auf dem Wahlausweis mit Stempel, dass der*die Wähler*in gewählt hat. Daraufhin wirft der*die Wähler*in seinen*ihren Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Zahl und Lage der Wahlräume ist so zu wählen, dass die Wahlberechtigten einen Wahlraum ohne größere Umstände erreichen können und eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erzielt wird.

(4) Wer durch Briefwahl wählt, steckt den Stimmzettel in einen Wahlumschlag. Dieser wird ungeöffnet in die Urne der Wahlkommission geworfen. Wer durch Briefwahl wählt, hat dem Wahlumschlag einen Wahlschein beizufügen, auf dem versichert wird, dass der*die Wähler*in den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wahlumschlag und Wahlschein müssen gemeinsam am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung bei der Wahlkommission eingegangen sein.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt am letzten Wahltag nach Schluss der Wahlhandlung das vorläufige Wahlergebnis fest. Das endgültige Wahlergebnis wird nach nochmaliger Prüfung und der Auslosung der Reihenfolge innerhalb der Listen und Listenverbindungen von der Wahlkommission am folgenden Veranstaltungstag festgestellt und bekannt gegeben.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Kandidat*innen entfallenden gültigen Stimmen
3. die Zahl der ungültigen Stimmen
4. die Feststellung der gewählten Kandidat*innen und ggf. die Reihenfolge der Stellvertreter*innen / Nachrücker*innen.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich in einem hierfür geeigneten Raum durch Wahlhelfer*innen unter Aufsicht und Mitwirkung der Wahlkommission. Es ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass die Stimmenzahl für die Listen und die Einzelkandidat*innen ordnungsgemäß festgestellt werden kann. Gleiches gilt für die Kandidat*innen auf den Listen. Werden Ergebnisse durch Wahlhelfer*innen festgestellt, so ist für eine doppelte Feststellung zu sorgen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(4) Der Auszählungsbereich und der Publikumsbereich sind voneinander abzutrennen. Die Wahlkommission hat für einen störungsfreien Auszählungsvorgang zu sorgen und kann Störende von der Auszählung ausschließen.

(5) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein abgegebener Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er Zusätze enthält,
3. auf ihm mehr als ein*e Kandidat*in oder Liste gekennzeichnet ist,
4. in einem Wahlumschlag mehr als ein Stimmzettel enthalten ist,
5. er als nicht im Auftrag der Wahlkommission hergestellt erkennbar ist,
6. er erheblich beschädigt ist,
7. er den Willen des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Bei einem Stimmzettel, der mehrere (im Übrigen gültige) Kennzeichnungen für nur eine Liste enthält, gilt die Stimme als nur für diese Liste abgegeben.

(6) Wahlbriefe, die nach Schluss der Wahlhandlung bei der Wahlkommission eingehen, werden mit einem Eingangsvermerk versehen zurückgewiesen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Das Wahlergebnis wird von der Wahlkommission protokollarisch festgehalten und an dem der Wahl folgenden Veranstaltungstag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Gewählten sind vom*von der Wahlleiter*in unverzüglich zu benachrichtigen und zur konstituierenden Sitzung des Studierendenrates einzuladen.

(8) Sämtliche Wahlunterlagen werden von der*dem Wahlleiter*in bis zur Beendigung der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 16

Feststellung der gewählten Kandidat*innen

(1) Die Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Listen erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf jede einzelne Liste entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Laguë/Schepers. Für jede Liste wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf sie entfallen. Werden dabei einem Wahlvorschlag ebenso viele oder mehr Mandate zugewiesen, als er Kandidat*innen enthält, so sind zunächst nur diese gewählt und der betreffende Wahlvorschlag scheidet aus dem weiteren Verrechnungsverfahren aus. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los.

(2) Die einer Listenverbindung gemäß Abs. 1 zugeteilten Mandate werden bei diesem Verfahren den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen aufgeteilt.

(3) Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Kandidat*innen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben. Bei gleicher Stimmzahl ist für die Reihenfolge das von der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

§ 17

Wahlprüfungsverfahren

(1) Jede*r Wahlberechtigte kann bis zum dritten Tag, 13.00 Uhr, nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass das Wahlergebnis durch die Verletzung des Wahlrechts beeinflusst worden ist.

- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlprüfungskommission einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und die Bezeichnung der Tatsachen, auf die sich der Einspruch stützt.
- (3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht gemäß der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt wurde oder auf Gründen beruht, gegen die ein Einspruch nach § 11 Abs. 2 möglich war.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind; es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.
- (5) Über den Einspruch entscheidet die Wahlprüfungskommission. Die Rechtsstelle der Universität kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn ein Mitglied der Wahlprüfungskommission dies beantragt.
- (6) Die Wahlprüfungskommission kann zur Klärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlprüfungskommission die Wahl für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl an. In diesem Fall sind dafür unverzüglich Termine festzulegen. Ist lediglich das festgestellte Ergebnis fehlerhaft, so verweist die Wahlprüfungskommission den Einspruch an die Wahlkommission; diese stellt das endgültige Ergebnis fest.
- (8) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses sind mit einer Begründung von der Wahlprüfungskommission bzw. Wahlkommission hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlprüfungskommission teilt dem*der Einsprechenden ihre Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.
- (9) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Wahlprüfungskommission ordnet diesen wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruchs und zu erwartender Wahlwiederholung mit 2/3-Mehrheit an.
- (10) Die Wahlprüfungskommission entscheidet insbesondere auch über Einsprüche, die gegen die Konstituierung des Studierendenrates und die Neuwahl des AStA eingelegt werden. Abs. 1 bis 9 gelten entsprechend.
- (11) Gegen die Beschlüsse der Wahlprüfungskommission kann beim Studierendenrat Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch muss im Studierendenrat mit absoluter Mehrheit angenommen werden.

§ 17a Abbruch der Wahl

- (1) Wird die Wahl nach § 5 Abs. 6 abgebrochen und die Wiederholung noch im selben Semester durchgeführt, so werden lediglich jene Abschnitte der Wahldurchführung wiederholt, deren Rechtmäßigkeit durch die Verletzung der Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Abweichend von § 10 Abs. 1 bestimmt die Wahlkommission unverzüglich die Wahltag neu. Die neuen Wahltag sind so zu bestimmen, dass eine möglichst geringe Verschiebung der Wahltag sowie eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann.

§ 18 Nachrückverfahren

- (1) Gewählte Vertreter*innen scheiden aus dem Studierendenrat aus, wenn sie zurücktreten oder ihre Rechte gemäß § 3 verlieren. In diesem Fall rückt der/die nach der Wahl festgestellte nächste Kandidat/in der Liste nach.
- (2) Ist eine Liste erschöpft, so ist eine Neuverteilung der Mandate auf die verbliebenen Wahlvorschläge gemäß § 16 Nr. 3 vorzunehmen.
- (3) Ist ein Nachrückverfahren nach dem in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Verfahren nicht möglich, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Der Studierendenrat kann sich zum Zweck der Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit eine Stellvertreter*innenregelung geben. Stellvertreter*innen können nur Personen sein, die auf der Liste, auf die die Mandate entfallen sind, kandidiert haben.
- (5) Tritt ein Mitglied des Studierendenrats zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker*innen / Stellvertreter*innen zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmzahl oder den endgültigen Verzicht auf ein Nachrücker*innen / Stellvertreter*innen-Platz.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung sofort in Kraft. Sie gilt, soweit anwendbar, auch für ein eventuell bereits eingeleitetes Wahlverfahren.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates.

Genehmigt, Bremen, März 2014

Der Rektor